

Liechtensteinische Wochenzeitung.

Vierter Jahrgang.

Baduz, Freitag

Nr. 7.

den 18. Februar 1876.

Die liechtensteinische Wochenzeitung erscheint jeden Freitag. Sie kostet für das Inland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. sammt Postversendung und Zustellung in's Haus. Mit Postversendung für Oesterreich ganzjährig 2 fl. 50 kr., halbjährig 1 fl. 25 kr.; für das übrige Ausland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. 10 kr. ohne Postversendung. — Man abonniert für das In- und Ausland bei der Redaktion in Baduz oder bei den betreffenden Postämtern. — Einrückungsgebühr für die 2gespaltene Zeile 5 kr. — Briefe und Gelde werden franco erbeten an die Redaktion in Baduz.

Vaterländisches.

(m) Bilder aus der vaterländischen Geschichte.

66. Die Fürsten von Liechtenstein.

(Fortsetzung.)

Zu diesen einzelne Gemeinden und die Geistlichkeit betreffenden Streitigkeiten kam eine Frage, welche die Gesamtheit der Landesbevölkerung betraf. Bisher hatten die Landschaften mit ihren Landammännern, Gerichten und Landschaftsversammlungen eine gewisse selbständige Organisation, eine althergebrachte Verfassung, die dem Volke bestimmte Rechte und eine geregelte Vertretung gab. Das war aber dem absolutistischen Geiste, von welchem das letzte Jahrhundert durchweht war, zuwider. Nach dem Vorgange in größern Ländern sollte daher auch in unserm Fürstenthum die alte Einrichtung fallen. An die Stelle von Landammann und Gericht sollte in jeder Gemeinde ein auf Lebenszeit gewählter Schultheiß treten. Das brachte die Leute mit Recht in große Aufregung, allein ihren Bitten, Klagen und Beschwerden setzten die Beamten nur Vorwürfe und schwere Drohungen entgegen. Harprecht sprach sogar von Galgen und Rad. Das brachte eine solche Erbitterung im Lande hervor, daß man diejenigen vom Gemeindericht auszuschließen drohte, welche den Beamten Hilfe leisten würden. Mitten unter diesen traurigen Wirren starb der Landesfürst den 11. Jan. 1721. Sein Nachfolger wurde sein einziger Sohn Joseph Johann Adam.

Der Bischof von Chur und der Abt von St. Gallen hatten sich an den Kaiser gewandt. Dieser verordnete Aufhebung des Sequesters und bestellte den Fürstbischof von Constanz als kaiserl. Kommissär zur Untersuchung und Entscheidung über die Klage der Geistlichkeit und des Volkes. An denselben wandte sich auch die Landschaft mit der Bitte um Aufrechthaltung des alten Landrechtes. Der Fürstbischof sandte zwei Kommissäre nach Baduz (Juni 1721). Domherr und Pfr. Harber in Schaan legte denselben eine ausführliche Beschwerdeschrift der Geistlichkeit vor. Von Seite des Bischofs von Chur war der Generalvikar J. B. v. Rost erschienen. Der sequestrierte Weide- und Kornzehnten wurde den Geistlichen ersetzt und was im Rovalzehnten weggenommen war, wurde verzeichnet und zwei beedigte Männer bestellt, welche alle Neubruchzehnten einziehen und verwahren sollten, bis der Spruch des Kaisers erfolgt wäre, weil Harprecht und v. Rost sich nicht einigen konnten. Exkommunikation und Interdikt hob der Generalvikar auf. Später wurde die Sache so geregelt, daß die Hälfte des Rovalzehnten der Fürst, die Hälfte die Geistlichkeit erhielt.

Was die streitigen Güter betraf, welche sowohl einzelne Gemeinden als die Beamten beanspruchten, so berichteten die Kommissäre an den Kaiser: Da diese Güter von den

Grafen v. Hohenems an die Gemeinden verkauft worden waren, die Grafen aber zeitweise unter der kaiserl. Administration gestanden hatten, so bestimmte der Kaiser das Jahr 1699 als Normaljahr. Was vor diesem Jahre erkauft worden, sollte Kraft haben, alles Andere aber gegen Vergütung des Kaufschillings herausgegeben werden. Bezüglich der Wiederherstellung der alten Verfassung hatte die Kommission keine Vollmachten. Während daher die übrigen Anstände nun bereinigt waren, blieb diese Angelegenheit noch in Schweben. Eine neue Verordnung kam noch hinzu. Es sollte eine beständige Schloßkompagnie aufgestellt und mit ihr die 8 Mann vereinigt werden, welche das Land in Kriegszeiten zum schwäbischen Kreise zu stellen hatte. Zum Unterhalte der Kompagnie sollte das Land jährlich 982 fl. 32 kr. beitragen. Dagegen wehrte sich die Landschaft und schrieb klagend an den Fürstbischof von Constanz, an den sich aber auch der Fürst Johann Adam wandte. Der Letztere wies die bei ihm vorgebrachten Beschwerden ab und das Fürstenthum wurde nun in 6 Ämter eingetheilt, nämlich: 1) Baduz, Schaan und Planken; 2) Triesen und Triesnerberg; 3) Balzers und Nels; 4) Benden, Gamprin, Rugell und Schellenberg; 5) Eschen; 6) Mauren. Der Amtmann soll vom fürstlichen Oberamt bestellt werden, die ihm beigegebenen Richter darf die Gemeinde wählen.

Mit dieser neuen Ordnung der Dinge konnte sich das Volk durchaus nicht befreunden. Es begab sich daher Altlandammann Thomas Walser nach Wien um die Anliegen der Landschaft persönlich zu betreiben. Fürst J. J. Adam starb jedoch 1732 und hinterließ den einzigen Sohn Johann Karl, welcher noch unmündig war. Fürst Joseph Wenzel, welcher nun die vormundschaftliche Regierung übernahm, erließ in Folge neuer Klagen d. 7. Septbr. 1733 ein Dekret, wodurch den Landschaften gestattet wurde, nach alter Weise Landammann und Gerichte zu wählen. Die Vollmachten derselben wurden jedoch beschränkt.

Baduz, 16. Febr. In dem vorarlbergischen Dorfe Wolfurt wurde kürzlich der dortige Gemeinbediener durch einen Handwerksburschen ermordet. Die „Vorarlberger Landeszeitung“ erfährt folgende Einzelheiten:

Am Donnerstage den 3. Februar d. J. wurde der 19 Jahre alte vagirende Messgergehilfe Jakob Bichler, angeblich aus Schwendorf in Baiern, im Hause des Anton Dür in der Bize in Wolfurt beim Diebstahle zweier goldener Ringe betreten, und wurde sofort dem Gemeindevorsteher von Wolfurt durch den Gemeinbediener Johann Georg Böhler vorgeführt. Der Gemeindevorsteher J. C. Fischer nahm das für das Bezirksgericht Bregenz bestimmte Thatbestands-Protokoll auf und